AGENT-LETTER

Ausgabe 3/2019

INFORMATIONEN DES BUNDESGREMIUMS DER VERSICHERUNGSAGENTEN

Versicherungsagenten erarbeiten in Zusammenarbeit mit IBW neues Berufsbild (Qualifikationsstandard)

Kürzlich waren langjährige Praktiker aus den Kreisen der Agenten gefragt: In einer Kooperation mit Experten des Institutes für Bildungsforschung der Wirtschaft (IBW) mit Sitz in Wien evaluierten erfahrene VA aus den Mitgliederkreisen der Landesgremien die Sicht auf ihren eigenen Beruf.

Mit welchen Regelungsmaterien muss ein Agent vertraut sein? Welche Vorbereitungshandlungen sind wichtig für ein Erstgespräch mit dem Kunden? Wie gehe ich optimal auf die Versicherungsbedürfnisse des Kunden ein? Welche Trends gibt es bei Versicherungslösungen? Wie betreue ich meinen Kunden nachhaltig? Welche Beratungs- und Dokumentationspflichten muss ich beachten? Welche (digitalen) Tools nutze ich bei der Arbeit? Diese und viele andere Fragen waren zu beantworten und in einer Übersicht zu erforderlichen Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen für den Beruf eines Versicherungsagenten zu strukturieren und zu dokumentieren.

Das vom IBW fertiggestellte Berufsbild wird nach seiner endgültigen Fertigstellung auf der Homepage der VA abrufbar sein. Es wird die Grundlage für die – angepasst an die Vorgaben der IDD sowie kompetenzbasiert formuliert – noch zu überarbeitende Prüfungsordnung (Befähigungsprüfung) der VA sein. Die Prüfungsordnung ist die Ausgangsbasis für eine Einstufung auf ein noch festzulegendes Level im Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR). Diese Einstufung wiederum ist gem. § 22 Abs. 3 GewO unabdingbar, um eine Bestätigung des BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort für die Verordnung zu erhalten. Damit wird das von europäischer Ebene vorgegebene Ziel einer europaweit einheitlichen Sichtbarmachung beruflicher Ausbildung verfolgt und eine Anerkennung der Befähigung als VA für grenzüberschreitend tätige Agenten in den anderen EU-Mitgliedstaaten erleichtert.

Sustainable Finance: EU-Parlament stimmt über Struktur der Taxonomie zu nachhaltiger Finanzierung ab

Das Plenum des Europäischen Parlaments hat am 28.3.2019 über einen Verordnungsentwurf zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen als Teil des Aktionsplans der EU-Kommission über nachhaltige Finanzierung abgestimmt. In dieser Verordnung geht es um ein EU-weit einheitliches Klassifizierungssystem für nachhaltige Vermögenswerte, mit welchem wirtschaftliche Tätigkeiten als ökologisch nachhaltig bewertet werden. Bereits am 11.3.2019 hatten der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) sowie der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) entsprechende Berichte zur Abstimmung gebracht.

Was wurde im Plenum im Wesentlichen beschlossen?

- Kleinster gemeinsamer Nenner zwischen den gegensätzlichen Positionen
- Bewertungsgrundsatz: Die in die Taxonomie einfließenden ökonomischen Aktivitäten müssen signifikant zur Treibhausgasvermeidung sowie zur Anpassung an den Klimawandel beitragen

- Stromerzeugungsaktivitäten, die feste fossile Brennstoffe verwenden oder nicht erneuerbare Abfälle produzieren oder wirtschaftliche Aktivitäten, die zu kohlenstoffintensiven Lock-in-Effekten beitragen, können nicht als umweltverträglich angesehen werden
- Greenwashing (*Anm.: fälschliche „grüne" Imagebildung eines Unternehmens ohne hinreichende Grundlage*) wird erschwert durch die Voraussetzung für Anbieter grüner Finanzprodukte, auch tatsächlich in nachhaltige Anlagen zu investieren und dies offenzulegen
- Einführung von Mindestgarantien, um sicherzustellen, dass bei Investitionen die EMRK eingehalten wird
- (Derzeit) keine Einführung einer sogenannten „braunen Liste" (Verzeichnis von Anlagemöglichkeiten, die eine besonders große Umweltbelastung ausweisen)
- (Derzeit) keine Verfolgung einer Taxonomie „Soziale Standards", die Diskussion geht zunächst auf Arbeitsgruppenebene weiter

Die WKÖ begrüßt die laufenden EU-Bemühungen zur Schaffung einer nachhaltigen europäischen Wirtschaft, fordert aber Augenmaß im Hinblick auf administrative Belastungen der Unternehmen sowie die Einhaltung des EU-Proportionalitätsprinzips. Statt Regelungen von oben sollten eher Ansätze für Anreize zu umweltorientiertem wirtschaftlichen Handeln für die Unternehmen entwickelt werden.

Siehe hier den Bericht, wie er zur Abstimmung gebracht wurde (exklusive ca. 50 Abänderungsanträge):

http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-8-2019-0175_DE.pdf

Vermögensschadenhaftpflicht für Versicherungsagenten

Versicherungsagenten benötigen gemäß § 137c Abs. 1 GewO idF BGBl. I Nr. 112/2018 als Umsetzung der IDD eine

- Berufshaftpflichtversicherung *oder*
- gleichwertige Deckungsgarantie.

Die gesetzlichen Mindestversicherungssummen betragen 1.250.000 Euro für jeden einzelnen Schadensfall bzw. 1.850.000 Euro für alle Schadensfälle eines Jahres. Diese Summen erhöhen bzw. verringern sich nach gewissem Zeitraum gemäß den technischen Regulierungsstandards gem. Art. 10 Abs. 7 IDD. Für VA (und VM) ist eine zeitliche Begrenzung der Nachdeckung des Versicherers für die Berufshaftpflichtversicherung unzulässig. Das Weiterbestehen der Abdeckung der Mindestversicherungssummen auch für den Zeitraum der Nachdeckung ist der Behörde nachzuweisen.

§ 376 Z 18 (14) GewO: *Auf Personen, die am Tag vor dem in § 382 Abs. 98 bestimmten Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2018 die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung ausgeübt haben, sind § 137c Abs. 1 vorletzter und letzter Satz mit der Maßgabe anzuwenden, dass sie der Behörde den Nachweis bis spätestens zwölf Monate nach dem in § 382 Abs. 98 bestimmten Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2018 zu erbringen haben. Der Nachweis gilt auch als erbracht, wenn das Versicherungsunternehmen bis zum Ablauf der Frist nicht gemäß § 92 Abs. 2 angezeigt hat, dass die Nachhaftung zeitlich begrenzt ist."*

LÄNDERINFO:

Impressum:

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesgremium der Versicherungsagenten

Wiedner Hauptstraße 63

1045 Wien

Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 3344

Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

Rechtlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.

Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten